



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 29. Juli 2005

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 13. GP: Regierungsvorlage 456 und Ausschussbericht 559, jeweils 2. Sess) können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

54. Gesetz vom 25. Mai 2005, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 18/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 6 Abs 2 wird die Wortfolge „das 18. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wortfolge „das 16. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.

2. Im Art 57 wird angefügt:

„(8) Art 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 54/2005 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 Abs 1 wird die Wortfolge „das 18. Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wortfolge „das 16. Lebensjahr vollendet haben“ ersetzt.

2. Im § 112 wird angefügt:

„(6) § 20 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 54/2005 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Holztrattner

Burgstaller

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42- 20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.